Anlage 1 RD 116-XII-Z1 – Synopse

Nutzungsordnung für den FriedWald Bad Münstereifel vom 07.03.2006 (Stand 08.01.2019)	**Nutzungsordnung für den FriedWald Bad Münstereifel vom 07.03.2006**
Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. d. F. vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28. 4. 2005 (GV NRW 2005 S. 488)Verbindung mit dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.Juni 2003 (GV. NRW S. 313), sowie der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Bad Münstereifel vom 01.07.1970 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 07.02.2006 folgende Nutzungsordnung für den FriedWald Bad Münstereifel der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:	Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. d. F. vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28. 4. 2005 (GV NRW 2005 S. 488)Verbindung mit dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.Juni 2003 (GV. NRW S. 313), sowie der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Bad Münstereifel vom 01.07.1970 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 07.02.2006 folgende Nutzungsordnung für den FriedWald Bad Münstereifel der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:
§ 1 **Allgemeine Vorschriften**	**§ 1** **Allgemeine Vorschriften**
1. Neben der allgemeinen Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Bad Münstereifel wird zu deren Ergänzung diese Nutzungsordnung für den FriedWald Bad Münstereifel erlassen. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zum FriedWald Bad Münstereifel gehören folgende Waldflächen: • Gemarkung Iversheim, Flur 4, Flurstück 123 (teilweise), ca. 54,76 ha groß • Gemarkung Iversheim, Flur 7, Flurstück 204 (teilweise), ca. 0,24 ha groß. 2. Der Betrieb und die Verwaltung des FriedWald Bad Münstereifel obliegen der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim (Betreiberin) 3. Der Kreis Euskirchen hat mit Verfügung vom 12.12.2005 die Anlegung des FriedWald Bad Münstereifel genehmigt.	1. Neben der allgemeinen Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Bad Münstereifel wird zu deren Ergänzung diese Nutzungsordnung für den FriedWald Bad Münstereifel erlassen. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zum FriedWald Bad Münstereifel gehören folgende Waldflächen: • Gemarkung Iversheim, Flur 4, Flurstück 123 (teilweise), ca. 54,76 ha groß • Gemarkung Iversheim, Flur 7, Flurstück 204 (teilweise), ca. 0,24 ha groß. 2. Der Betrieb und die Verwaltung des FriedWald Bad Münstereifel obliegen der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim (Betreiberin) 3. Der Kreis Euskirchen hat mit Verfügung vom 12.12.2005 die Anlegung des FriedWald Bad Münstereifel genehmigt.
§ 2 *1 **Nutzungsberechtigung**	**§ 2 *1** **Nutzungsberechtigung**
1. In dem FriedWald Bad Münstereifel kann neben den Bürgern der Stadt Bad Münstereifel jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Bad Münstereifel von der Betreiberin erworben hat. 2. Es werden folgende Grabarten unterschieden: • Der Baum im FriedWald • Der Platz im FriedWald 3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „den Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.	1. In dem FriedWald Bad Münstereifel kann neben den Bürgern der Stadt Bad Münstereifel jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Bad Münstereifel von der Betreiberin erworben hat. 2. Es werden folgende Friedwaldbäume unterschieden: • Generationenbaum • Platz am Gemeinschaftsbaum • Partnerbaum • Basisbaum 3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Generationenbaum“, „Platz am Gemeinschaftsbaum“ sowie „Partnerbaum“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern der FriedWald GmbH (Betreiberin) erworben. Die Trägerin bedient sich dabei der Hilfe der Betreiberin. Die Erwerber benennen gegenüber der Betreiberin diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind. Die Grabarten können von den Erwerbern

	selbst ausgesucht werden (z.B. bei einem Baumauswahltermin).
4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.	4. Bei der Grabart „Generationenbaum“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerbern, oder durch die Erwerber dazu Berechtigte, bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.	5. Bei der Grabart „Platz am Gemeinschaftsbaum“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Es können mehrere Plätze nebeneinander erworben werden. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.
	6. Die Grabart „Partnerbaum“ dient nur einer oder maximal zwei Personen als letzte Ruhestätte. Es können keine weiteren Plätze erworben werden.
	7. Bei der Grabart „Basisplatz“ wird der genaue Standort von der Betreiberin oder Trägerin zugewiesen. Der Platz kann nicht selbst ausgewählt werden. Es können keine Plätze nebeneinander erworben werden. Der Basisplatz kann nur im Trauerfall erworben werden.
	8. Die Grabart „Platz am Sternschnuppenbaum“ dient als letzte Ruhestätte für Kinder bis zu ihrem 3. Lebensjahr. Hier ist die Besonderheit, dass Eltern, die ihr Kind dort beisetzen möchten, lediglich die Beisetzungskosten zahlen, jedoch nicht den Platz.
§ 3 **Bestattungsflächen**	**§ 3** **Bestattungsflächen**
1. Im FriedWald Bad Münstereifel erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als Friedwaldbäume registrierten Bäume.	1. Im FriedWald Bad Münstereifel erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als Friedwaldbäume registrierten Bäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Friedwaldbäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD® genutzt. Hierbei wird die der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.	2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Friedwaldbäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD® genutzt. Hierbei wird die Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
3. Die Beisetzung im FriedWald Bad Münstereifel gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr Beauftragten vorgenommen.	3. Die Beisetzung im FriedWald Bad Münstereifel gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr Beauftragten vorgenommen.
§ 4 **Öffnungszeiten**	**§ 4** **Öffnungszeiten**
1. Der Friedwald Bad Münstereifel unterliegt den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes von Nordrhein-Westfalen in jeweils gültiger Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen abseits der Wege täglich von anderthalb Stunden nach Sonnenaufgang bis anderthalb Stunden vor Sonnenuntergang für Jedermann gestattet. Das Betreten der Flächen erfolgt auf eigene Gefahr. Der FriedWald wird abschnittsweise belegt, die Baumauswahl mit Farbband und Nummernplättchen erfolgt ebenfalls nur abschnittsweise. Die Betreiberin und die Stadt Bad Münstereifel kön-	1. Der Friedwald Bad Münstereifel unterliegt den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes von Nordrhein-Westfalen (§ 2 LFoG NRW (1)) in jeweils gültiger Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen abseits der Wege täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Jedermann gestattet. Das Betreten der Flächen erfolgt auf eigene Gefahr. Der FriedWald wird abschnittsweise belegt, die Baumauswahl mit Farbband und Nummernplättchen erfolgt ebenfalls nur abschnittsweise. Die Betreiberin und die Stadt Bad Münstereifel können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht

nen beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen lassen.	auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen lassen.
2. Bei Starkwind, Sturm, Gewitter, Schneebruchgefahr und anderen Naturkatastrophen ist der FriedWald Bad Münstereifel geschlossen und darf nicht betreten werden. Die Sperrung kann bis zum Ende der Beseitigung von Störungen und Schäden ausgedehnt werden.	2. Bei Starkwind, Sturm, Gewitter, Schneebruchgefahr und anderen Naturkatastrophen ist der FriedWald Bad Münstereifel geschlossen und darf nicht betreten werden. Die Sperrung kann bis zum Ende der Beseitigung von Störungen und Schäden ausgedehnt werden.
3. Eine Einfriedung des FriedWaldes erfolgt nicht.	3. Eine Einfriedung des FriedWaldes erfolgt nicht.
§ 5 **Benutzungsregeln**	**§ 5** **Benutzungsregeln**
1. Jeder Besucher des FriedWald Bad Münstereifel hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers und der Forstbehörde ist Folge zu leisten.	1. Jeder Besucher des FriedWald Bad Münstereifel hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers und der Forstbehörde ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWald Bad Münstereifel • Beisetzungen zu stören, • das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrräder, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung und deren Beauftragte, • Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, • an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, • Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, • den Wald und die Anlagen zu verunreinigen, • Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, • Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, • Feuer zu machen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Paragraphen 7.2 im ganzen FriedWald.	2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWald Bad Münstereifel • Beisetzungen zu stören, • das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrräder, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung und deren Beauftragte, • Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, • an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, • Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, • den Wald und die Anlagen zu verunreinigen, • Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, • Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, • Feuer zu machen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Paragraphen 7.2 im ganzen FriedWald.
3. Die Betreiberin kann Ausnahmen im Einvernehmen mit der Waldbesitzerin /Forstbehörde zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Bad Münstereifel vereinbar sind.	3. Die Betreiberin kann Ausnahmen im Einvernehmen mit der Waldbesitzerin /Forstbehörde zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Bad Münstereifel vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.	4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
§ 6 **Ruhezeit**	**§ 6** **Ruhezeit und Umbettungen**
1. Das Nutzungsrecht an den im FriedWald Bad Münstereifel registrierten Friedwaldbäumen wird der Betreiberin zum 21. 12. 2005 verliehen. Die Ruhezeit beträgt mindestens 25 Jahre. Nach dem 21. 12. 2079 dürfen Beisetzungen nicht mehr erfolgen.	1. Das Nutzungsrecht an den im FriedWald Bad Münstereifel registrierten Friedwaldbäumen wird der Betreiberin zum 21.12.2005 für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen. Die Nutzungszeit an der Grabart „Generationenbaum“ endet am 21.12.2104; die Nutzungszeit am Basisbaum, Gemeinschaftsbaum und am Partnerbaum endet mit Ab-

	lauf der Ruhefrist nach 15 Jahren ab dem Tag der Beisetzung, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. Bei verbundenen Plätzen endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten würde, werden nicht vorgenommen. Die Ruhefrist bei einem „Platz am Sternschnuppenbaum“ endet ebenfalls nach 15 Jahren. Nach dem 21.12.2089 dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden. 2. Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Betreiberin oder von ihr beauftragen Dritten durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen.
§ 7 **Vorschriften zur Grabgestaltung** 1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Bad Münstereifel darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Friedwaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. 2. Im Wurzelbereich der Friedwaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet: • Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, • Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, • Kerzen oder Lampen aufzustellen, • von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.	**§ 7** **Vorschriften zur Grabgestaltung** 1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Bad Münstereifel darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Friedwaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. 2. Im Wurzelbereich der Friedwaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet: • Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, • Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, • Kerzen oder Lampen aufzustellen, • von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.
§ 8 **Markierungen** 1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registernummer (sog. Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. 2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Betreiberin selbst bestimmt werden, außer an den Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.	**§ 8** **Markierungen** 1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registernummer (sog. Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur über die Betreiberin bezogen und von dieser oder von ihr beauftragte Dritte angebracht werden. 2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Betreiberin selbst bestimmt werden, außer an Basis- und Gemeinschaftsbäumen. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.
§ 9 **Pflege der Grabstätten** 1. Der FriedWald Bad Münstereifel ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Friedwaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt. 2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Friedwaldbäumen durchführen,	**§ 9** **Pflege der Grabstätten** 1. Der FriedWald Bad Münstereifel ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Friedwaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt. 2. Die Betreiberin oder von ihr beauftragte Dritte können Pflegeeingriffe an den Friedwaldbäumen durchführen,

wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder ihrer Erhaltung geboten sind.	wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder ihrer Erhaltung geboten sind.
	3. Über die Art und Weise der Pflegeeingriffe (Totastentnahme oder Fällung und Räumung) entscheidet die Trägerin unter Beteiligung der Betreiberin nach forstpraktischen Geschichtspunkten.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.	4. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.
§ 10 **Haftung**	**§ 10** **Haftung**
1. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedwaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.	1. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedwaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWald Bad Münstereifel gemäß den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes von Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr. Die FriedWaldfläche besteht aus alten Laubwaldbeständen, in denen nicht jeder Gefahr durch Verkehrssicherungsmaßnahmen begegnet werden kann. Für Personenschäden, die beim Betreten des Friedwaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.	2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWald Bad Münstereifel gemäß den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes von Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr. Die Friedwaldfläche besteht aus alten Laubwaldbeständen, in denen nicht jeder Gefahr durch Verkehrssicherungsmaßnahmen begegnet werden kann. Für Personenschäden, die beim Betreten des Friedwaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Mit waldtypischen Gefahren muss gerechnet werden.
3. Die Stadt Bad Münstereifel als Waldeigentümerin haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der von ihr beauftragten Personen verursacht wurden.	3. Die Stadt Bad Münstereifel als Waldeigentümerin haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der von ihr beauftragten Personen verursacht wurden.
§ 11 **Dokumentation**	**§ 11** **Dokumentation**
1. Es wird folgende Liste geführt: • Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Friedwaldbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorgelegt.	1. Von der Betreiberin wird kontinuierlich sowohl ein Register der veräußerten Bäume als auch der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt (digitales Bestattungsbuch). In diesem Bestattungsbuch sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Todestag des oder der Verstorbenen festzuhalten. Daneben müssen der Tag der Beisetzung, die genaue Bezeichnung des Urnengrabes, dessen genaue Lage an dem jeweiligen Baum sowie der Ablauf der Ruhezeit angegeben sein. Die Betreiberin stellt sicher, dass das Bestattungsbuch für die Zeit aufbewahrt wird, während der FriedWald Bad Münstereifel betrieben wird. Das Bestattungsbuch wird jährlich zum Jahresende als Nachweis gegenüber der Trägerin vorgelegt.
§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**	**§ 12** **Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände**
1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen • § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedwaldes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin, der Stadt Bad Münstereifel oder der Forstbehörde Folge leistet, • § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,	1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen • § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedwaldes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin, der Stadt Bad Münstereifel oder der Forstbehörde Folge leistet, • § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,

• § 7 Abs. 1 die Friedwaldbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert, • § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der Friedwaldbäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt, • Pflegeeingriffe unberechtigt vornimmt, • § 8 Markierungen verändert, beseitigt oder beschädigt. 2. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.	• § 7 Abs. 1 die Friedwaldbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert, • § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der Friedwaldbäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt, • Pflegeeingriffe unberechtigt vornimmt, • § 8 Markierungen verändert, beseitigt oder beschädigt. • Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen. • Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gem. §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände gem. § 19 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) und § 70 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) hingewiesen. 2. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.
§ 13 **Inkrafttreten** Die Nutzungsordnung für den Friedwald Bad Münstereifel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	**§ 13** **Inkrafttreten** Die Nutzungsordnung für den Friedwald Bad Münstereifel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.